

*Am 1.4.2016 hat der peruanische Gesetzgeber das Gesetz Nr. 30424 mit dem Titel „Gesetz zur Regelung der verwaltungsrechtlichen Haftung von juristischen Personen für das Verbrechen der grenzüberschreitenden aktiven Bestechung“ erlassen. Einer der wichtigsten Aspekte ist die gesetzliche Regelung zu Compliance-Systemen. So kann ein vor Tatbegehung etabliertes Präventionsmodell mit Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen die Verantwortlichkeit der juristischen Person entfallen lassen. Wird das Compliance-System erst nach Tatbegehung eingeführt und umgesetzt, kommt immerhin eine Milderung der Sanktion in Betracht. Voraussetzung ist stets die Eignung des Systems, Straftaten zu verhindern oder das Risiko ihrer Begehung erheblich zu verringern. Obwohl das Gesetz Nr. 30424 bis heute mehrere wesentliche Änderungen erfahren hat und weitere in Arbeit sind, hat sich der soeben beschriebene Kern nicht geändert. Auf die Besonderheiten dieser Reglementierung wird in diesem Beitrag näher eingegangen.*

## I. Einführung der Verantwortlichkeit von juristischen Personen für die Begehung von Straftaten

### 1. Hintergrund

Bei der Verabschiedung des derzeit geltenden peruanischen Strafgesetzbuchs von 1991 hielt der Gesetzgeber noch an der traditionellen Position fest, nach der juristische Personen keine strafrechtliche Verantwortung tragen. Grund waren unter anderem die in den 1990er Jahren eingeleiteten Wirtschaftsreformen zur Ankurbelung der Wirtschaftstätigkeit. Diese erforderten nach Ansicht des Gesetzgebers eine Strafgesetzgebung ohne Sanktionen für juristische Personen. Zwar wurde die Möglichkeit der Anwendung sog. Nebenfolgen auf juristische Personen eingeführt (Art. 105 CP – nach der spanischen Bezeichnung Código Penal), doch wurden diese Maßnahmen nicht als strafrechtliche Sanktionen, sondern als Präventivmaßnahmen geregelt und angesehen. Aus diesem Grund wurden sie nicht in das Kapitel der Strafen aufgenommen, sondern in ein gemeinsames Kapitel mit der Einziehung. Die dogmatische Auseinandersetzung<sup>1</sup> mit Möglichkeit, Grund und Grenzen einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen, konnte daher nur aus einer de lege ferenda-Perspektive geführt werden.

\* Der Verf. ist Doktor der Rechtswissenschaften an der Universität Navarra (Spanien), Professor an der Universität Piura (Peru) und ehemaliger Stipendiat der Alexander von Humboldt-Stiftung.

<sup>1</sup> Hurtado Pozo, in: ders. (Hrsg.), Anuario de Derecho penal 1996, S. 141 ff; Abanto Vásquez, Derecho penal económico, Consideraciones jurídicas y económicas, 1997, S. 162 ff; García-Cavero, La persona jurídica en el Derecho penal, 2008, S. 51 ff; Reyes Tello, ¿Responsabilidad o irresponsabilidad penal de las personas jurídica?, 2010, S. 115 ff.; Mazuelos Coello, in: Libro Homenaje al Prof. José Hurtado Pozo, El penalista de dos mundos, 2013, S. 279–309.

### 2. Wechsel der Perspektive

Die Entscheidung Nr. 07-2009 vom 13.11.2009 des Großen Senats für Strafsachen kann als Wendepunkt bezeichnet werden. Mit dieser Entscheidung wollte der Oberste Gerichtshof sicherstellen, dass die Strafrichter die Nebenfolgen in der Praxis tatsächlich auf juristische Personen anwenden. Bis dahin konnte man die Anzahl der Urteile mit der Verhängung einer Nebenfolge fast an einer Hand abzählen. Dabei argumentierte der Senat, es handele sich um besondere strafrechtliche Sanktionen gegen juristische Personen. Er griff eine Mindermeinung aus der Strafrechtslehre auf, die ohne eine vertiefte Diskussion davon ausging, es handele sich um Strafen.<sup>2</sup> Im Gesetz findet diese Behauptung jedoch keine Stütze. Es ist daher nicht verwunderlich, dass derselbe Oberste Gerichtshof in späteren Urteilen in widersprüchlicher Weise als verbindliche Rechtsprechung festgestellt hat, dass „das Strafgesetzbuch die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person nicht regelt“.<sup>3</sup>

Für den Gesetzgeber war stets offenkundig, dass es sich bei den Nebenfolgen nicht um strafrechtliche Sanktionen handelt, die gesetzliche Regelung sei dahingehend eindeutig. Erst nachdem die internationalen Forderungen nach strafrechtlichen Sanktionen für Unternehmen lauter wurden, diskutierte das Parlament über die Möglichkeit einer echten strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen. Seit 2012 wurden mehrere Gesetzesentwürfe eingebracht.<sup>4</sup> Besondere Bedeutung erlangte dabei der von der Comisión de Alto Nivel Anticorrupción (CAN – Kommission zur Korruptionsbekämpfung) ausgearbeitete Entwurf. Dieser sollte den von der OECD geforderten gesetzlichen Standard zur Bestrafung von Unternehmen für das Verbrechen der Auslandsbestechung erfüllen. Ursprüngliches Anliegen dieses Entwurfs war die Optimierung der Korruptionsbekämpfung, indem eine Verantwortlichkeit der juristischen Person für verschiedene Korruptionsdelikte vorgeschlagen wurde.<sup>5</sup> Durch den Druck der Wirtschaftsverbände wurden im Gesetzgebungsverfahren jedoch zwei wichtige Änderungen am ursprünglichen Entwurf vorgenommen: Erstens wurde die Möglichkeit zur Verhängung von Sanktionen gegen juristische Personen auf Tatbestände der Auslandsbestechung beschränkt und zweitens die Schwere des Vorwurfs, der diesen Sanktionen zugrunde liegt, verringert, indem ausdrücklich festgelegt wurde, dass sie aus einer verwaltungsrechtlichen Haftung

<sup>2</sup> Villa Stein, Derecho Penal, Parte General, 1. Aufl. 1998, S. 633; Hurtado Pozo, Manual de Derecho Penal, Parte General, 3. Aufl. 2005, § 15.

<sup>3</sup> Corte Suprema de Justicia de la República, Casación N° 134-2015 Ucayali v. 16.8.2016.

<sup>4</sup> Zu diesen Gesetzesentwürfen siehe Carrión Díaz, Ius Inkarri 9 (2020), 214–218, abrufbar unter <https://revistas.urp.edu.pe/index.php/Inkarri/article/view/2021/1975> (1.8.2023).

<sup>5</sup> García-Cavero, in: García Rivera, III Convención de Derecho Público, 2016, S. 148 f.; Reyna Alfaro, Gaceta Penal & Procesal Penal 76 (2015), 103–111.

resultieren.<sup>6</sup> Mit diesen Änderungen wurde das Gesetz Nr. 30424 (im Folgenden LRPJ – nach seiner spanischen Bezeichnung Ley de la Responsabilidad Administrativa de las Personas Jurídicas) im April 2016 verabschiedet und trat erst am 1.1.2018 in Kraft.

Diese erste legislative Änderung war allerdings nur von kurzer Dauer. Anfang 2017 erschütterte Peru der bekannte Odebrecht-Skandal, auf den die Politik mit einer Ausweitung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen reagierte. Zunächst wurde die Bestechung im Inland, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einbezogen. Dem folgten die geheime Absprache mit einem Amtsträger und die unerlaubte Einflussnahme. Wie die jüngste Reform vom Juni 2022 zeigt, hat sich dieser expansive Trend fortgesetzt. Demnach sind neue Straftatbestände, wie die parallele Rechnungslegung, bestimmte Angriffe auf das kulturelle Erbe, Zolldelikte, Steuerdelikte und terroristische Straftaten ebenfalls erfasst. Diese Gesetzesänderungen wurden zwar zur Kenntnis genommen, in der politischen Diskussion indes als unzureichend angesehen. So wird weiterhin die Einführung neuer Tatbestände verlangt (vor allem private Korruptionsdelikte und Umweltdelikte). Die Ausweitung der Straftaten, für die juristische Personen verantwortlich gemacht werden können, ist also je nach Perspektive als mehr oder weniger stark einzuordnen.

Die Einstufung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als verwaltungsrechtlich im LRPJ hat in der Praxis keine Bedeutung erlangt, weil die im Gesetz normierten Merkmale diejenigen einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind. Wird eine juristische Person im Rahmen eines Strafverfahrens von einem Strafrichter bestraft, ist diese Sanktion, auch wenn sie formal als verwaltungsrechtlich eingestuft wird, materiell strafrechtlich.<sup>7</sup> Letztlich handelte es sich um einen gesetzgeberischen Etikettenschwindel.<sup>8</sup> Spätere Gesetzesänderungen haben diese Auffassung bestätigt. So wurde im März 2018 das Gesetz Nr. 30737 verabschiedet, welches die Zahlung zivilrechtlicher Entschädigungen (zugunsten des Staates) bei Korruptionsdelikten im Zusammenhang mit großen Bauvorhaben oder Projekten sicherstellt. Dabei wurde normiert, dass nach dem LRPJ strafrechtlich verfolgte juristische Personen Kronzeugen sein können. Eine solche Möglichkeit setzt zwei-

fellos voraus, dass ihnen der Status von Angeschuldigten im Strafverfahren zuerkannt wird.<sup>9</sup>

## II. Das Rechtssystem der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen

### 1. Ein duales System: Die Nebenfolgen und die Sanktionen des LRPJ

Die Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen durch das LRPJ führte nicht zur Abschaffung der Nebenfolgen im Strafgesetzbuch. Es existiert vielmehr ein duales System, in dem die Nebenfolgen des Strafgesetzbuchs und die Sanktionen des LRPJ nebeneinander bestehen.<sup>10</sup> Die Nebenfolgen sind Präventivmaßnahmen, die auf eine juristische Person angewandt werden, wenn die Gefahr besteht, dass ihre Organisation zur Begehung oder Vertuschung neuer Straftaten einzelner Personen genutzt werden könnte.<sup>11</sup> Dagegen beruhen die Sanktionen des LRPJ auf der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Begehung einer Straftat.<sup>12</sup> Da die gleichzeitige Verhängung beider Rechtsfolgen zu einer Überreaktion führen würde, ist eine Abgrenzung erforderlich. Die jüngste Änderung des LRPJ sieht eine Verhängung der Nebenfolgen des Strafgesetzbuchs auch für juristische Personen vor, die an Straftaten beteiligt sind, die nicht unter dieses Gesetz fallen. Aus der Sicht des Gesetzgebers sind die Nebenfolgen folglich nur ein Ersatz für strafrechtliche Sanktionen gegenüber juristischen Personen. Konsequenterweise werden sie deshalb in Zukunft mit der schrittweisen Ausweitung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen auf verschiedene Straftaten abgeschafft. Sobald das LRPJ die Bestrafung juristischer Personen für jede Straftat durch einen offenen Katalog zulässt, wird es keinen dogmatischen Raum mehr für Nebenfolgen geben.

### 2. Zurechnungs-, Verbandsschuld- oder Mischmodell?

Nach Art. 3 des LRPJ sind juristische Personen für die in Art. 1 genannten Straftaten verantwortlich, wenn diese in ihrem Namen oder in ihrem Auftrag und direkt oder indirekt zu ihren Gunsten begangen worden sind, durch:

„a) ihre Gesellschafter, Geschäftsführer, faktischen oder rechtlichen Verwalter, gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten der juristischen Person oder ihrer verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften im Rah-

<sup>6</sup> Zur Entwicklung des prälegislativen und legislativen Prozesses dieses Gesetzes siehe im Einzelnen *Balmaceda Quirós*, *Actualidad Penal* 33 (2017), 16 ff.

<sup>7</sup> *García-Cavero*, *Criminal Compliance, en especial compliance anticorrupción y antilavado de activos*, 2017, S. 111; *Paredes Pérez*, *Actualidad Penal* 25 (2016), 72; *Angulo Portocarrero*, *Advocatus* 33 (2016), 237; *Chanjan/Puchuri*, *Anticorrupción y Justicia penal*, *Boletín* 2 (2018), 6 Anmerkung 14.

<sup>8</sup> In diesem Sinne *García-Cavero* (Fn. 5), S. 149; *Arbulú Ramírez*, *Actualidad Penal* 25 (2016), 67; *Prado Saldarriaga*, *Consecuencias jurídicas del delito*, 2016, S. 300; *Quispe Aguedo*, *Ius Puniendi* 6 (2018), 276; *Caro/Reaño*, *Forseti Revista de Derecho* 11 (15/2022), 12, abrufbar unter <https://revistas.up.edu.pe/index.php/forseti/article/view/1753/1577> (1.8.2023).

<sup>9</sup> *Reyna Alfaro*, *La defensa penal de la persona jurídica*, 2019, S. 201 f.; *García-Cavero*, *Actualidad Penal* 79 (2021), 157.

<sup>10</sup> *García-Cavero*, *Actualidad Penal* 79 (2021), 160.

<sup>11</sup> Vgl. *García-Cavero*, *Derecho Penal, Parte General*, 2019, S. 1103 m.w.N.; *Arbulú Ramírez*, *Actualidad Penal* 25 (2016), 59. In Corte Suprema de Justicia de la República, Casación N° 864-2017 Nacional, wird dieser Ansatz eindeutig akzeptiert (neunter Urteilsgrund).

<sup>12</sup> *García-Cavero*, in: *Hurtado Pozo* (Hrsg.), *Problemas actuales de política criminal*, *Anuario de Derecho Penal* 2015–2016, 2018, S. 177.

men einer der im Strafgesetzbuch vorgesehenen Formen der Täterschaft und Beteiligung;

b) die natürliche Person, die unter der Aufsicht und Kontrolle der im vorstehenden Absatz genannten Personen steht und die Straftat auf deren Anordnung oder mit deren Genehmigung begangen hat;

c) die im vorstehenden Absatz genannte natürliche Person, wenn die Begehung der Straftat möglich war, weil die in Nummer a) genannten Personen im konkreten Fall ihre Aufsichts-, Überwachungs- und Kontrollpflichten in Bezug auf die ihnen anvertraute Tätigkeit nicht erfüllt haben.“ (Übersetzung)

Die Verantwortlichkeit der juristischen Person setzt also die Begehung einer Straftat durch eine natürliche Person voraus, die als Führungskraft, als beauftragtes oder beaufsichtigtes Mitglied handelt.

Zum anderen muss die Straftat aber auch mit der Tätigkeit der juristischen Person in Verbindung stehen: Die natürliche Person muss die Straftat nämlich im Namen oder für Rechnung der juristischen Person und zum unmittelbaren oder mittelbaren Nutzen der juristischen Person begangen haben.

Es ließe sich argumentieren, das LRPJ entspreche dem System der Zurechnung, in dem die juristische Person für die von der natürlichen Person begangene Straftat verantwortlich ist.<sup>13</sup> Gegen diese Schlussfolgerung spricht aber Art. 17 des LRPJ, welcher eine Ausnahme von der Verantwortlichkeit zulässt, wenn die juristische Person vor der Begehung der Straftat ein Präventionsmodell mit Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen implementiert hat, das geeignet ist, die Straftat zu verhindern oder das Risiko ihrer Begehung erheblich zu verringern. Es ist deshalb keineswegs eindeutig, woraus die Verantwortlichkeit der juristischen Person folgt, vielmehr gibt es zwei Ansätze: Entweder haftet die juristische Person schon wegen des Vorteils, den sie durch die Tat der in ihrem Namen oder für ihre Rechnung handelnden natürlichen Person erlangt hat, oder sie haftet, weil sie kein geeignetes Präventionssystem eingeführt hat, um die Begehung der Straftat zu verhindern.

Zur Auflösung dieses Dilemmas bietet sich vordergründig das gemischte Modell an. Dieses setzt für die Zurechnung der Verantwortlichkeit neben dem organisatorischen Zusammenhang zwischen natürlicher und juristischer Person (z.B. Anstellungsverhältnis) auch einen organisatorischen „Beitrag“ des Verbands zu der Straftat voraus. Diese Kombination aus Fremd- und Eigenverantwortung ist jedoch auch nicht völlig überzeugend. Sie setzt nämlich die Zurechnung eines Handelns voraus, was der Verantwortung der juristischen Person, wenn auch nur teilweise, fremd ist. Es verstößt gegen den Grundsatz der Verantwortlichkeit für das eigene Handeln gem. Art. VII des einleitenden Titels des peruanischen Strafgesetzbuchs.

Die einzig überzeugende Lesart ist daher, von einem Verbandsschuldmodell auszugehen.<sup>14</sup> Das rechtliche Erfordernis der Ausführung der Straftat durch eine natürliche Person kann damit erklärt werden, dass die Verantwortlichkeit der juristischen Person das notwendige Eingreifen der natürlichen Person auf rein faktischer Ebene voraussetzt, die strafrechtliche Zuständigkeit beider jedoch unabhängig voneinander bestimmt wird.<sup>15</sup> Folglich ist die juristische Person strafrechtlich verantwortlich, wenn sie so organisiert ist, dass sie keine angemessene Kontrolle über die mit ihr verbundenen Personen ausgeübt hat. Diese mangelhafte Organisation der juristischen Person drückt sich darin aus, dass es kein Präventionsmodell gibt oder nur ein unzureichendes bzw. nicht funktionierendes.

### 3. Der persönliche Anwendungsbereich

Nach Art. 2 LRPJ sind juristische Personen im Sinne dieses Gesetzes juristische Personen des Privatrechts sowie Vereinigungen, Stiftungen, Nichtregierungsorganisationen und Vereine sowie staatliche peruanische Unternehmen. Ausländische juristische Personen haben diesen Status auch, wenn sie ihre Aktivitäten direkt oder indirekt auf dem nationalen Territorium ausüben oder entwickeln, sei es durch gesellschaftsrechtliche, vertragliche oder geschäftliche Tätigkeiten, in deren Rahmen eine der im LRPJ vorgesehenen Straftaten begangen wird. Andererseits geht aus dem Wortlaut des Art. 3 LRPJ hervor, dass juristische Personen mit dem Status von Muttergesellschaften auch dann haftbar gemacht werden können, wenn die natürlichen Personen ihrer verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften, die eine der strafbaren Handlungen begehen, auf ihre Anweisung, Genehmigung oder mit ihrer Zustimmung gehandelt haben.

Die Änderung des Namens, der Bezeichnung oder der Firma, die Umstrukturierung des Unternehmens, die Umwandlung, die Ausgliederung, die Verschmelzung, die Auflösung, die Liquidation oder jede andere Handlung, die die Rechtspersönlichkeit der juristischen Person beeinträchtigen kann, verhindert die Zurechnung der Verantwortlichkeit zur juristischen Person nicht. Im Falle einer Verschmelzung oder Spaltung kann gegen die übernehmende juristische Person ebenfalls eine Geldstrafe entsprechend dem übertragenen Vermögen verhängt werden, sofern die Straftat vor der Verschmelzung oder Spaltung begangen wurde (Art. 2 Abs. 3 LRPJ).<sup>16</sup> Die Sanktion wird jedoch nicht verhängt, wenn die übernehmende juristische Person vor der Verschmelzung oder Spaltung eine angemessene Prüfung zur Feststellung von begangenen Straftaten durchgeführt hat.

<sup>14</sup> Ebenso *Alpaca Pérez*, *Actualidad Penal* 15 (2016), 217; *Chanjan Documet*, *Ius Puniendi* 8 (2018), 83; *Ruiz/Palomino*, *Actualidad Penal* 22 (2016), 82.

<sup>15</sup> *García-Cavero* (Fn. 5), S. 151. Ebenso mit den Begriffen der Voraussetzung und Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der juristischen Person, *Caro/Reaño*, *Forseti Revista de Derecho* 11 (15/2022), 17.

<sup>16</sup> *Sota Sánchez*, *Ius Inkarrri* 10 (10/2021), 69–73, <https://revistas.urp.edu.pe/index.php/Inkarrri/article/view/4640/5648> (1.8.2023).

<sup>13</sup> So *Balmaceda Quirós*, *Actualidad Penal* 33 (2017), 28.

#### 4. Sanktionen

Gegen juristische Personen können verschiedene Sanktionen verhängt werden: Geldstrafen, Rechtsverluste (wie z.B. die Aussetzung der Tätigkeit, ein vorübergehendes oder endgültiges Verbot der Tätigkeit oder ein endgültiges Verbot, mit dem Staat Verträge abzuschließen), Entzug der behördlichen Genehmigungen, vorübergehende oder endgültige Schließung der Geschäftsräume oder Niederlassungen und schließlich die Auflösung des Unternehmens. Im Gegensatz zu natürlichen Personen sind die Sanktionen für juristische Personen nicht für jede Straftat vorgesehen. Art. 5 LRPJ überlässt es der Staatsanwaltschaft, bei Gericht die angemessene Strafe zu beantragen.<sup>17</sup> Es gibt jedoch einige Ausnahmen von dieser Ermessensregel. So muss das endgültige Verbot, mit dem Staat Verträge abzuschließen, verhängt werden, wenn die Straftat im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens begangen wurde (Art. 8 LRPJ), der Entzug von behördlichen Genehmigungen, wenn die Straftat darauf abzielte, diese zu erlangen (Art. 9 LRPJ) und die Auflösung, wenn die juristische Person gegründet und betrieben wurde, um die Begehung von Straftaten zu begünstigen, zu erleichtern oder zu vertuschen (Art. 10 LRPJ). Darüber hinaus kann der Richter die zuständige Behörde anweisen, das Einschreiten gegen die juristische Person anzuordnen, um die Rechte von Arbeitnehmern und Gläubigern zu schützen (Art. 6 LRPJ) oder die Einziehung von Instrumenten, Gegenständen, Erlangtem und Erträgen aus Straftaten anzuordnen (Art. 11 LRPJ).

#### 5. Ausschluss der Verantwortlichkeit

Art. 17 LRPJ befreit die juristische Person von der Verantwortlichkeit, wenn sie vor der Begehung der Straftat ein Präventionsmodell mit Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen implementiert hat, das geeignet ist, die Straftat zu verhindern oder das Risiko ihrer Begehung erheblich zu verringern. In der letzten vom Parlament verabschiedeten Reform wird diese Befreiung nicht zugelassen, wenn die Straftat von einer Führungskraft der juristischen Person begangen wird; in diesem Fall gilt nur eine privilegierte Milderung der Sanktion. Die Angemessenheit des Präventionsmodells bestimmt sich nach drei Kriterien: einer zeitlichen Angemessenheit, die voraussetzt, dass das Präventionsmodell im Verband vor der Straftat implementiert und umgesetzt wurde; einer verfahrensmäßigen Angemessenheit, welche die Einhaltung bestimmter Bedingungen bei der Umsetzung eines solchen Modells vorschreibt, und einer inhaltlichen Angemessenheit, nach der das Präventionsmodell über geeignete Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen verfügen muss, um die Straftat zu verhindern oder das Risiko ihrer Begehung erheblich zu verringern. Das LRPJ und der Decreto Supremo Nr. 02-2019-JUS (im Folgenden: LRPJ-Verordnung) legen die Bedingungen für die Eignung des Verfahrens zur Umsetzung des Präventionsmodells fest. Dabei kann zwischen den Voraussetzungen einerseits und den Mindestelementen andererseits unterschieden werden.

<sup>17</sup> *Caro Coria*, in: *Ambos/Caro/Urquiza*, *Responsabilidad penal de directivos y de empresas*, 2020, S. 167.

#### a) Voraussetzungen des Präventionsmodells

##### aa) Vorbereitung des Risikobewertungsprozesses

Die Umsetzung eines Präventionsmodells setzt voraus, dass die Geschäftsleitung der juristischen Person ein Risikoprofil erstellt. Dafür ist ein Prozess einzuleiten, in dem die Risiken der Begehung von Straftaten identifiziert und bewertet werden.

Die Superintendencia del Mercado de Valores (SMV – im Deutschen die Börsenaufsicht) schlägt in ihrem Dokument mit dem Titel „Leitlinien für die Implementierung und die Funktionsweise des Präventionsmodells“ vor, die Entscheidung zur Einleitung derartiger Beurteilungen zu veröffentlichen, um die Beteiligung und Zusammenarbeit der Mitarbeiter sowie die Einbeziehung von Geschäftspartnern und Interessengruppen zu fördern. Darüber hinaus wird in Art. 10 LRPJ-Verordnung empfohlen, die Aufgaben und Zuständigkeiten der für den Risikomanagementprozess benannten Person sowie die von ihr durchzuführenden operativen Prozesse und die für ihre Überwachung zuständigen Personen zu definieren.

##### bb) Risikoanalyse

Das Präventionsmodell sollte auf der Grundlage des Risikoprofils der juristischen Person entwickelt werden, indem die inhärenten Risiken und die Restrisiken je nach Größe, Art, Merkmalen und Komplexität ihrer Tätigkeiten ermittelt und bewertet werden. Inhärente Risiken sind solche, die im Rahmen der Tätigkeit üblicherweise auftauchen und daher in angemessener Weise verhindert werden können. Restrisiken sind hingegen solche, die trotz der Präventionsmechanismen bestehen bleiben und gegen die in jedem Fall Maßnahmen zur Bewältigung ihrer Auswirkungen ergriffen werden müssen. Aus der Bewertung dieser Risiken ergibt sich das Risikoprofil, das es ermöglicht, den Grad der Anfälligkeit der juristischen Person für die Begehung von Straftaten als Folge der Ausübung ihrer Tätigkeit zu ermitteln.

Für die Erstellung des Risikoprofils sollen gem. Art. 13 LRPJ-Verordnung die folgenden Schritte vorgenommen werden: 1. Identifizierung aller Prozesse, die zum Geschäftsfeld der juristischen Person gehören; 2. Bestimmung des Ziels des Prozesses; 3. Ermittlung der Ursachen von Risiken auf Grundlage der konkreten Umstände der juristischen Person; 4. Klare und präzise Identifizierung und Definition der Risiken, die dem zu bewertenden Prozess inhärent sind und verbleiben, wobei jedes der Elemente, aus denen es sich zusammensetzt, sowie die Form oder die Art und Weise, in der sie eintreten könnten, definiert werden und 5. Bestimmung der Folgen, die durch die Verwirklichung eines Risikos entstehen oder entstehen könnten. Unabhängig von der verwendeten Methode sollte das Risikoprofil die Identifizierung und Bewertung der Risiken von Straftaten enthalten, für die die juristische Person verantwortlich sein könnte.

Die Risikoermittlung erfolgt unter Berücksichtigung der spezifischen Tätigkeiten der juristischen Person. Für diese Ermittlung können interne oder externe Informationsquellen genutzt werden (Art. 16 LRPJ-Verordnung). Nur wenn die besonderen Risiken der jeweiligen Tätigkeit ermittelt werden,

können geeignete Mechanismen zur Eindämmung von Straftaten festgelegt werden. Interne Umstände sind die Größe oder Struktur der Organisation, die Tätigkeiten, die Unternehmensziele und -strategien oder das Geschäftsmodell. Der externe Kontext bezieht sich z.B. auf soziale, kulturelle, politische, rechtliche oder ökologische Faktoren, das regulatorische Umfeld, den geografischen Standort, den Marktsektor oder die Interaktion mit Dritten wie Partnern, Lieferanten oder Amtsträgern (Art. 17 LRPJ-Verordnung).

Die Risikobewertung hat die Aufgabe, das Ausmaß der inhärenten Risiken in quantitativer und/oder qualitativer Hinsicht zu ermitteln (Art. 18 LRPJ-Verordnung). Auf diese Weise können die wichtigsten Risiken ermittelt und die für ihre Minderung verfügbaren Ressourcen nach Prioritäten zugeordnet werden. Gem. Art. 19 LRPJ-Verordnung gibt es im Wesentlichen zwei Faktoren für die Bestimmung des Ausmaßes der Risiken: die Wahrscheinlichkeit des Eintretens (Art. 20 LRPJ-Verordnung) und die Auswirkungen auf die juristische Person (Art. 21 LRPJ-Verordnung).

Die Ermittlung und Bewertung von Risiken muss kontinuierlich überprüft werden. Diese Überprüfung muss entweder nach Ablauf einer bestimmten Zeit erfolgen oder bei Eintritt neuer Situationen, wie dem Eintritt in neue Märkte, einer Verschmelzung oder einer Übernahme usw. In Bezug auf den letztgenannten Punkt heißt es in Art. 7 LRPJ-Verordnung, dass diese Überprüfung bei jeder strukturellen oder organisatorischen Veränderung oder bei jedem relevanten internen oder externen Umstand durchgeführt werden muss, damit die juristische Person die notwendigen Anpassungen am Präventionsmodell vornehmen kann.

#### *cc) Die Formulierung einer Verhaltensrichtlinie*

Art. 32 LRPJ-Verordnung besagt, dass die juristische Person eine ordnungsgemäß dokumentierte Verhaltensrichtlinie formulieren muss, welche die Begehung von Straftaten verbietet. In dieser Richtlinie muss ausdrücklich festgehalten werden, dass die Leitungsorgane, die Geschäftsführung, das obere und das mittlere Management die Verantwortung für die Umsetzung, Durchführung und Überwachung des Präventionsmodells übernehmen. Geschäftspartner und Stakeholder sollten über das Bekenntnis des Verbandes zu rechtstreuem Verhalten informiert und zur Einhaltung dieser Politik bewegt werden.

#### *b) Die Mindestelemente des Präventionsmodells*

##### *aa) Die Ernennung eines Präventionsbeauftragten*

Das oberste Leitungsorgan der juristischen Person oder derjenige, der an seine Stelle tritt, muss einen Präventionsbeauftragten ernennen, der gem. Art. 35 LRPJ-Verordnung für die Anwendung, Umsetzung, Einhaltung und kontinuierliche Verbesserung des Präventionsmodells verantwortlich ist. Bei Kleinst-, Klein- und mittleren Betrieben kann diese Position direkt vom Leitungsorgan übernommen werden. Grundvoraussetzungen für die Durchführung ihrer Arbeit sind Autonomie, funktionale Unabhängigkeit und ausreichende Befug-

nisse.<sup>18</sup> Während die LRPJ ausdrücklich fordert, dass der Präventionsbeauftragte seine Funktion autonom ausüben muss, bezieht sich Art. 35.2 der LRPJ-Verordnung auf seine Unabhängigkeit und die ausreichenden Befugnisse. Autonomie bedeutet, dass der Präventionsbeauftragte nicht an Weisungen oder Aufträge der Leitungsorgane der juristischen Person gebunden ist. Die Unabhängigkeit findet ihren grundlegenden Ausdruck in der Zuweisung der für die Erfüllung seiner Funktion erforderlichen Mittel. Notwendige Befugnisse sind z.B. das Anfordern von Informationen, die Inspektion von Räumlichkeiten ohne vorherige Zustimmung und die Überprüfung der einschlägigen Unterlagen.

##### *bb) Die Festlegung von Maßnahmen zur Abschwächung der ermittelten Risiken*

Nach Art. 22 LRPJ-Verordnung sind Maßnahmen zur Minderung festgestellter Kriminalitätsrisiken ein wesentlicher Bestandteil des Präventionsmodells. Das Ziel besteht darin, das ermittelte inhärente Risiko angemessen zu verringern und im Hinblick auf Restrisiken Verfahren zur angemessenen Bewältigung der möglicherweise auftretenden schädlichen Auswirkungen festzulegen. Dementsprechend legt die LRPJ-Verordnung fest, dass die Präventions- oder Kontrollmaßnahmen verhältnismäßig, angemessen und geeignet sein müssen, um die Eintrittswahrscheinlichkeit oder die Folgen der priorisierten inhärenten Risiken und Restrisiken zu verringern.

Das LRPJ schreibt nicht vor, welche Maßnahmen die juristische Person ergreifen muss.<sup>19</sup> Daher ist sie berechtigt, gemäß dem in Art. 31 LRPJ-Verordnung anerkannten Grundsatz der Selbstregulierung diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die sie aufgrund der Besonderheiten ihrer Organisation für angemessen hält. Es gibt jedoch einige Verweise auf konkrete Maßnahmen. In Art. 34 LRPJ-Verordnung heißt es beispielsweise, dass die juristische Person in besonders sensiblen Bereichen, die mit ihrer Tätigkeit oder ihrem Unternehmenszweck zusammenhängen, Maßnahmen zur Minderung des Risikos von Straftaten (z.B. Schmiergeldzahlungen, Geschenke, Sponsoring, Bewirtung, Reisen, Beiträge zu politischen Kampagnen und Interessenkonflikte) ergreifen muss. Nach Art. 23 und 24 LRPJ-Verordnung muss sie sowohl die Finanzströme und Buchhaltung als auch nicht-monetäre Vorgänge im Unternehmen kontrollieren. Nach Art. 25 LRPJ-Verordnung muss die juristische Person über ein Verfahren verfügen, das die Sorgfaltspflichten bei der Überwachung des operativen Geschäfts im Unternehmen (z.B. Projekte und Aktivitäten) und auch außerhalb des Unternehmens (z.B. Geschäftspartner und Personal) erfüllt, um die identifizierten Risiken zu minimieren.

Die erforderlichen Maßnahmen beschränken sich nicht auf Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten, sondern umfassen auch solche, die auf die Aufdeckung von begangenen Straftaten abzielen, um ihre Fortsetzung zu vermeiden. Nach Art. 38 Abs. 1 LRPJ-Verordnung muss die juristische Person „Verfahren einführen, die die unverzügliche und

<sup>18</sup> *García-Cavero* (Fn. 7), S. 61 f.; *Caro/Reaño*, *Forseti Revista de Derecho* 11 (15/2022), 32.

<sup>19</sup> Siehe *García-Cavero* (Fn. 7), S. 49.

rechtzeitige Unterbrechung oder Behebung von Unregelmäßigkeiten, Verstößen und/oder Schäden gewährleisten, die als Folge der Nichteinhaltung des Präventionsmodells entstanden sind“. Auffallend ist jedoch, dass nach dem LRPJ das Präventionsmodell über angemessene Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen verfügen muss, die es der juristischen Person ermöglichen, Straftaten zu verhindern oder das Risiko ihrer Begehung erheblich zu verringern, um in den Genuss der Straffreiheit zu kommen. Daraus könnte der Schluss gezogen werden, dass die Eignung des Präventionsmodells zur Erlangung der Straffreiheit nur auf die Präventionsmaßnahmen beschränkt ist, obwohl die erforderlichen Maßnahmen sowohl solche zur Verhinderung der Straftat als auch solche zur Neutralisierung ihrer schädlichen Auswirkungen umfassen.

*cc) Bekanntmachung und regelmäßige Schulung des Präventionsmodells*

Ein weiteres Mindestelement des Präventionsmodells ist seine Verbreitung und regelmäßige Schulung auf allen Ebenen der juristischen Person. Gem. Art. 41.2 LRPJ-Verordnung müssen Verbreitungs- und Schulungsmaßnahmen mit den bestgeeigneten Mitteln und mindestens einmal jährlich durchgeführt werden, um die Ziele des Präventionsmodells an alle Mitarbeiter und Führungskräfte, unabhängig von ihrer Position oder Funktion, sowie gegebenenfalls an Geschäftspartner und interessierte Parteien zu vermitteln. Die LRPJ-Verordnung legt als notwendige Punkte für die Schulungen folgendes fest: a) die Verhaltensrichtlinie, die angewandten Verfahren, das Präventionsmodell und die Pflicht zum normgemäßen Verhalten; b) die Risiken einer Straftat und ihre Folgen für die juristische Person und die Arbeitnehmer; c) die konkreten Umstände, die das Risiko der Begehung einer Straftat im Rahmen der von dem Arbeitnehmer in der Organisation ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten begünstigen; d) die Möglichkeiten, Risikosituationen zu erkennen und mit ihnen umzugehen; e) die Festlegung von Kommunikationskanälen und/oder Verfahren zur Meldung von Missständen; f) die Formen der Zusammenarbeit zur Risikoprävention und zur Verbesserung des Präventionsmodells; g) die rechtlichen Folgen der Nichteinhaltung des Präventionsmodells; und h) Informationen über verfügbare Schulungsressourcen.

*dd) Einbindung des Präventionsmodells in die Geschäftsprozesse der juristischen Person*

Die beschlossenen Maßnahmen zur Risikominderung müssen in die Tätigkeit der juristischen Person integriert werden (Art. 37 LRPJ-Verordnung). Unbeschadet weitergehender Verfahren, die von der juristischen Person in ihrer Selbstregulierung festgelegt werden können, soll die Integration des Modells erfolgen in: a) Beziehungen oder Verbindungen zu Geschäftspartnern und Stakeholdern; b) jeglicher Interaktion mit dem öffentlichen Sektor, auch wenn diese durch Dritte vermittelt werden, wie z.B. die Zahlung von Steuern, die Einholung von Genehmigungen, Lizenzen und Bescheinigungen auf nationaler und internationaler Ebene; c) der Verwendung finanzieller Mittel wie z.B. für Geschenke, Bewirtung, Reisen, Unterhaltung, politische Beiträge, Sponsoring

und d) Verschmelzungen, Übernahmen und Umstrukturierungen von juristischen Personen.

*ee) Maßnahmen zur Dokumentation*

Nach Art. 4.5 LRPJ-Verordnung muss die juristische Person alle Elemente dokumentieren und nachweisen, die das ordnungsgemäße Funktionieren des Präventionsmodells belegen. Genauer gesagt normiert Art. 8 LRPJ-Verordnung, dass die Dokumentation die Maßnahmen zur Identifizierung, Bewertung und Abschwächung krimineller Risiken, deren Häufigkeit, Quellen, Datenerfassung, Verfahren, beteiligte Personen oder Stellen, Informationsflüsse und zugehörige Berichte umfassen sollte. Die gesammelten Informationen können als Teil des Präventionsmodells oder als Teil eines anderen Systems, das die juristische Person zuvor eingeführt hat, getrennt aufbewahrt werden. Dies kann durch die Verwendung von – mit Zeitstempel versehenen – Dokumenten oder anderen physischen oder elektronischen Mitteln geschehen, die die Eindeutigkeit des Inhalts garantieren und den Zeitpunkt ihrer Erstellung oder Ausstellung ermöglichen.

*ff) Aufzeichnung der Tätigkeiten und Durchführung interner Kontrollen*

Die Aufzeichnung der Maßnahmen ist in Art. 36.1 LRPJ-Verordnung vorgesehen, nach dem ein System der Buchführung und Finanzkontrolle vorgeschrieben ist, das die Aufzeichnung aller Maßnahmen der juristischen Person gewährleistet, einschließlich der ordnungsgemäßen Führung der Bücher und Konten. Keine Transaktion, kein Vorgang oder Geschäft darf in dieser Aufzeichnung fehlen. Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung sieht Art. 36.2 LRPJ-Verordnung außerdem die Durchführung interner Kontrollen vor. Dafür ist das Leitungs- oder Verwaltungsorgan der juristischen Person verantwortlich, wobei die Überwachung durch den Präventionsbeauftragten und die Bewertung durch einen internen oder externen Prüfer erfolgt.

*gg) Die Einrichtung einer Hinweisgeber-Meldestelle*

Die Nichteinhaltung des Präventionsmodells muss aufgedeckt werden, um Gegenmaßnahmen ergreifen zu können. Zu diesem Zweck müssen die Aufsichtsorgane in der Lage sein, diesbezügliche Informationen von denjenigen zu erhalten, die über sie verfügen. Deshalb schreibt Art. 17 LRPJ die Einführung von Whistleblowing-Verfahren vor, durch die Arbeitnehmer oder mit der juristischen Person verbundene Personen jeden Verdacht des Versuchs oder der Ausführung einer Straftat sowie jede andere Handlung melden, welche die Nichteinhaltung oder Schwäche des Präventionsmodells indiziert (Art. 39.1 LRPJ-Verordnung). Gem. Art. 40 der LRPJ-Verordnung muss dieses Verfahren mindestens Folgendes umfassen: a) eine beispielhafte Beschreibung der strafbaren Handlungen, die gemeldet werden können; b) die Benennung des Präventionsbeauftragten und seine Kontaktinformationen; c) den Schutz des Hinweisgebers durch die Organisation; d) die verfügbaren Meldewege; e) die Definition und Beschreibung der Mindestelemente, die ein Hinweisgeber enthalten muss, um als solcher betrachtet zu werden; f) die Defi-

nition und Beschreibung des Mechanismus für die Entgegennahme von Meldungen; und g) die Definition und Beschreibung des Untersuchungsverfahrens und der Präsentation der Ergebnisse.

*hh) Die Festlegung von Disziplinarmaßnahmen und/oder Sanktionen für diejenigen, die sich nicht an das Präventionsmodell halten*

Für den Fall der Nichteinhaltung des Präventionsmodells schreibt Art. 38 Abs. 2 der LRPJ-Verordnung vor, dass die juristische Person Sanktionen für diejenigen vorsehen muss, die nach der internen Untersuchung als Verantwortliche gelten. Obwohl nicht angegeben wird, wie diese Untersuchung ablaufen soll, heißt es in den vom SMV herausgegebenen „Leitlinien für die Umsetzung und Anwendung des Präventionsmodells“, dass das Untersuchungsverfahren festgelegt werden muss, wobei die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der mit der Durchführung der Untersuchung beauftragten Person und die Achtung der Grundrechte der Untersuchten zu gewährleisten sind. Die Sanktionen für die im Rahmen der internen Untersuchung ermittelten Verantwortlichen dürfen nicht im Einzelfall frei gewählt werden, sondern müssen im Voraus als Reaktion auf die Nichteinhaltung des Präventionsmodells eindeutig festgelegt worden sein. Deckt die interne Untersuchung die Begehung einer Straftat auf, kann dies nach Art. 38 Abs. 3 LRPJ-Verordnung den zuständigen Behörden gemeldet werden. Dabei liegt es in der Verantwortung des Präventionsbeauftragten, diese Meldung zu machen und zu überwachen.

*ii) Bewertung, kontinuierliche Überwachung und kontinuierliche Verbesserung des Präventionsmodells*

Das Funktionieren des Präventionsmodells muss von dem Leitungs- oder Verwaltungsorgan der juristischen Person überwacht, bewertet und kontinuierlich verbessert werden. Um den Evaluierungsprozess des Präventionsmodells durchführen zu können, muss die juristische Person über Feedback-Mechanismen und andere gleichermaßen geeignete interne Prozesse verfügen. Die Evaluierung muss in regelmäßigen Abständen (gem. Art. 42.2. LRPJ-Verordnung mindestens einmal jährlich) oder bei besonderen Vorkommnissen, die mögliche Mängel des Modells aufzeigen, durchgeführt werden.<sup>20</sup> Der Bewertungsprozess muss mindestens folgende Aspekte abdecken: a) das Funktionieren des Präventionsmodells; b) die festgestellten Mängel und/oder Schwachstellen; c) die Einzelheiten der ergriffenen Korrekturmaßnahmen; d) die Wirksamkeit der Maßnahmen, die zur Behebung der festgestellten Risiken ergriffen wurden; und e) die Möglichkeiten zur Verbesserung des Präventionsmodells (Art. 42.2. LRPJ-Verordnung). Es wird empfohlen, dass die Bewertung von einem unabhängigen externen Bewerter mit Fachkenntnissen in diesem Bereich durchgeführt wird. Auf der Grundlage der Bewertung sollen Empfehlungen für die Verbesserung des Präventionsmodells formuliert werden.

<sup>20</sup> *Reaño Peschiera*, La Ley compliance penal 4/2021, 14.

*4. Minderung der Verantwortlichkeit*

Art. 12 LRPJ sieht eine Strafmilderung für die juristische Person vor, wenn sie vor der Straftat über ein geeignetes Präventionsmodell verfügte oder wenn sie nach der Begehung der Straftat ein Präventionsmodell einführt. In der jüngsten Änderung des LRPJ wird die juristische Person nicht mehr von der Verantwortlichkeit befreit, wenn die Straftat von einer Führungskraft begangen wird. Dies gilt unabhängig davon, ob die juristische Person über ein geeignetes Präventionsmodell verfügte. In diesem Fall kommt aber eine Milderung der Sanktion in Betracht.

**III. Verfahrensrechtliche Aspekte**

*1. Bericht des SMV als Voraussetzung für das Verfahren*

Nach dem ursprünglichen Wortlaut von Art. 18 LRPJ konnte die Staatsanwaltschaft nur dann ein Strafverfahren gegen eine juristische Person einleiten, wenn die SMV zuvor einen Bericht erstellte, in dem festgestellt wurde, dass die Umsetzung und das Funktionieren des Präventionsmodells nicht angemessen waren. Kommt sie hingegen zu dem Schluss, dass es angemessen war, musste die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen einstellen. Die jüngste Änderung des LRPJ ändert das Szenario grundlegend, da der SMV-Bericht die Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die formale Aufnahme oder Einstellung der Ermittlungen nicht mehr bindet. Der Bericht muss im Übrigen nur erstellt werden, wenn eine juristische Person behauptet, über ein Präventionsmodell zu verfügen.

Art. 47 LRPJ-Verordnung verpflichtet die juristische Person a) alle angeforderten Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, um die angemessene Umsetzung und Anwendung ihres Präventionsmodells nachzuweisen, b) zur Gestattung von Inspektionsbesuchen, c) zur Gestattung der Befragung oder Aufnahme von Erklärungen des Personals der Organisation und aller Personen, die direkt oder indirekt mit der angemessenen Umsetzung und Anwendung des Präventionsmodells zu tun haben, und d) der Zurverfügungstellung aller erforderlichen Einrichtungen an die SMV.

*2. Die Verwendung von Informationen aus internen Untersuchungen in Strafverfahren*

Es ist der juristischen Person gestattet, Informationen, die sie im Rahmen einer internen Untersuchung erlangt hat, in das Strafverfahren einzubringen, solange die Beweise durch verhältnismäßige Ermittlungshandlungen erlangt wurden und Grundrechte, wie das Kommunikationsgeheimnis und die Privatsphäre der von der Untersuchung Betroffenen nicht beeinträchtigt wurden. Dies hat der Oberste Gerichtshof für den Zugriff auf die in betrieblichen E-Mails eines Angestellten enthaltenen Informationen festgestellt und erklärt, dass es möglich ist, diese Informationen als Beweismittel in einem Strafverfahren vorzulegen, solange es sich um einen verhältnismäßigen Zugriff handelt und der Angestellte keinen Anspruch auf Privatsphäre hat (R.N. N° 817-2016 Lima). Diskutiert wird in der peruanischen Literatur darüber hinaus, ob die Staatsanwaltschaft die Betriebsstätten durchsuchen und die Ergebnisse der internen Ermittlungen beschlagnahmen darf. Das LRPJ äußert sich zu diesem Thema nicht. Nach zutref-

fender Auffassung ist ein solcher Zugang zu internen Ermittlungsinformationen ohne die Genehmigung der juristischen Person nicht zuzulassen, da dies von der Einführung effizienter Aufdeckungsmaßnahmen abhalten würde. Folgerichtig wurde ein sog. Compliance-Privileg vorgeschlagen, nach dem eine Verwertung der Untersuchungsergebnisse untersagt ist, wenn sie nicht freiwillig von der juristischen Person zur Verfügung gestellt wurden.<sup>21</sup>

### 3. Erprobung des Präventionsmodells

In Art. 18 des LRPJ wird dem Bericht der SMV der Status eines institutionellen Gutachtens zuerkannt, was zu der Annahme verleiten könnte, dass es sich um eine Art Vollbeweis für die Eignung des Präventionsmodells handeln würde.<sup>22</sup> Eine solche Auslegung würde jedoch nicht nur den Grundsätzen der freien Beweiswürdigung im Strafverfahren zuwiderlaufen, sondern ist auch nach der jüngsten Änderung des LRPJ ausgeschlossen. Nach Art. 19 des LRPJ ist der Bericht der SMV zusammen mit den anderen in die Untersuchung oder das Verfahren einbezogenen Beweiselementen zu bewerten.

Obwohl der Bericht der SMV die Feststellung der Geeignetheit des Präventionsmodells zum Ziel hat, sind gegebenenfalls auch andere Aspekte zu prüfen, die für die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person gleichermaßen relevant sind. So kann sie feststellen, ob vor der Begehung der Straftat ein Präventionsmodell vorhanden war, das einige der Mindestelemente erfüllte. Ebenso könnte angegeben werden, ob nach der Begehung der Straftat ein geeignetes Präventionsmodell umgesetzt wurde, sodass eine Entscheidung über die Anwendbarkeit des mildernden Umstands für die spätere Implementierung eines geeigneten Präventionsmodells getroffen werden kann.<sup>23</sup> Die juristische Person wird nicht sanktioniert, wenn das einzelne Mitglied, das die Straftat begangen hat, die durch das Präventionsmodell eingerichteten Kontrollen zielgerichtet umgangen hat.<sup>24</sup> Auch zu diesem Umstand kann der Bericht Aussagen enthalten.

Ursprünglich sah der Entwurf des LRPJ die Möglichkeit einer Zertifizierung des Präventionsmodells vor, wie es beispielsweise in der chilenischen Regulierung der Fall ist.<sup>25</sup> In der endgültigen Fassung wurde dies gestrichen. Daraus kann aber nicht gefolgert werden, dass Zertifizierungen für die Anerkennung der Eignung des Präventionsmodells irrelevant seien. Die LRPJ-Verordnung sieht vor, dass das SMV bei der Erstellung seines Berichts das Vorhandensein von Zertifizierungen in Bezug auf das Risikomanagement, das Compli-

ance-Management oder das Anti-Korruptions-Management-System der juristischen Person berücksichtigen kann, sofern diese von spezialisierten Stellen in Peru oder im Ausland ausgestellt wurden. In gleicher Weise besagen die von der SMV herausgegebenen „Leitlinien für die Umsetzung und Anwendung des Präventionsmodells“, dass Zertifizierungen berücksichtigt werden können. Diese dienen jedoch nur als Referenz und sind für die Bewertung der SMV nicht bindend. Sie sind folglich zusammen mit den anderen Beweisen zu bewerten und zu beurteilen.

### 4. Juristische Personen als Kronzeugen

Art. 472 der peruanischen Strafprozessordnung ermächtigt die Staatsanwaltschaft, mit juristischen Personen als Kronzeugen wirksame Vereinbarungen zu treffen, die ihnen bestimmte Strafvergünstigungen gewähren. Bei diesen Vorteilen kann es sich um Strafbefreiung, Strafminderung unter das gesetzliche Mindestmaß oder Erlass der zu verbüßenden Strafe handeln.<sup>26</sup> Zu diesen Vorteilen kann auch die Umwandlung der verhängten Sanktion in eine Geldstrafe hinzukommen. Besonders auffällig ist, dass die Möglichkeit, die entsprechende Sanktion durch die Verpflichtung zur Durchführung eines geeigneten Präventionsmodells zu ersetzen, nicht als Vorteil in Betracht gezogen wurde.

Um in den Genuss der vorgesehenen Vergünstigungen zu kommen, muss die juristische Person zunächst über einen Bevollmächtigten die Verantwortung für die Straftat gestehen<sup>27</sup> und dann der Staatsanwaltschaft relevante Informationen zur Verfügung stellen. Die Zusammenarbeit soll dazu dienen, die Fortsetzung der Straftat zu verhindern oder das Ausmaß der Schäden der Straftat erheblich zu verringern, die Umstände zu erfahren, unter denen die Straftat begangen wurde, die an der Straftat beteiligten Personen zu identifizieren oder Vermögensgegenstände, die mit der Straftat in Zusammenhang stehen, zu übergeben oder Informationen über deren Verbleib zu liefern. Die Art der gewährten Vergünstigung hängt vom Grad der Zusammenarbeit in Abhängigkeit von der Schwere der Straftat und der Verantwortung für die Tat ab. Die juristische Person kann als Kronzeuge für jede Straftat auftreten, für die sie verantwortlich sein kann.<sup>28</sup>

<sup>21</sup> Vgl. hierzu *Goena Vives*, *Revista Electrónica de Ciencia Penal y Criminología* 23/2021, 16 ff.

<sup>22</sup> Gemäß der Entscheidung Nr. 2-2007 des Großen Senats für Strafsachen handelt es sich bei institutionellem Gutachten um ein Fachwissen, das von öffentlichen Einrichtungen als Folge ihres eigenen institutionellen Auftrags entwickelt wird.

<sup>23</sup> *García-Cavero*, *La Ley compliance penal* 3/2020, 8.

<sup>24</sup> *García-Cavero*, *La Ley compliance penal* 3/2020, 8.

<sup>25</sup> *Matus Acuña*, in: *Arroyo/Nieto* (Hrsg.), *El Derecho penal económico en la era del Compliance*, 2013, S. 145 ff., mit kritischen Anmerkungen.

<sup>26</sup> *San Martín Castro*, *Derecho Procesal Penal*, Lecciones, 2. Aufl. 2020, S. 1210.

<sup>27</sup> Siehe *Ricaldi Echevarría*, in: *Código Procesal Penal Comentado*, Bd. 4, 2020, S. 169, wo es heißt, dass es sich um einen Bevollmächtigten mit besonderen Befugnissen handeln muss.

<sup>28</sup> *San Martín Castro* (Fn. 26), S. 1209; *Ricaldi Echevarría* (Fn. 27), S. 184 f.